

Satzung

Landwirtschaftliche Buchführungs-Genossenschaft Lippe eG

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr
- § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung
- § 3 Vorstand
- § 4 Aufsichtsrat
- § 5 Generalversammlung
- § 6 Abstimmung und Wahlen
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung
- § 8 Liquidation
- § 9 Bekanntmachungen

- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 4 Aufsichtsrat

- (1) Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Er wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in der Geschäftsführung zu überwachen. Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich insgesamt nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 38 GenG. Er vertritt die Genossenschaft gegenüber in Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe wesentlicher Geschäftsbereiche,
 - über alle Arten von Grundstücksgeschäften,
 - Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie
 - über Investitionen oder Dauerschuldverhältnisse von mehr als 10.000,00 Euro,
 - Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen mit den Vorständen.
- (4) Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes kann auch eine eigenständige Aufsichtsratssitzung stattfinden. Wenn der Aufsichtsratsvorsitzende diesen Antrag ablehnt, sollen alle Aufsichtsratsmitglieder über das Zustandekommen dieser separaten Sitzung mit einfacher Mehrheit abstimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung aufzustellen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

Alternativ kann die Einberufung der Generalversammlung und auch die Durchführung der Generalversammlung digital erfolgen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften widersprechen.

- (2) Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder.

- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
 - Änderung der Satzung,
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht gesetzlich eine andere Mehrheit festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil, der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nachhaltig nicht nutzen bzw. erklären diese insgesamt nicht mehr nutzen wollen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 8 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.